

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

4a RJ 83/86

Urteil

Verkündet
am 7. Oktober 1987

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,
g e g e n
.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 7. Oktober 1987 in Berlin

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Nürnberg vom 14. August 1986 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht
zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob die Klägerin Kostenerstattung für die von ihrer Schwiegermutter geleistete Hilfe im Haushalt verlangen kann.

Die 1952 geborene Klägerin, Mutter zweier in den Jahren 1978 und 1981 geborenen Kinder, ist als Zahntechnikerin berufstätig; ihr Ehemann leistet als Zeitsoldat Dienst bei der Bundeswehr. Auf Kosten der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA) befand sie sich vom 14. August bis zum 11. September 1985 in einer Kurklinik. Im März 1985 hatte sie auf die Formularfrage, ob verwandte oder verschwägerte Personen in demselben Haus oder am selben Ort wohnen, ihre Schwiegereltern angegeben mit dem Hinweis, es hänge vom Kurtermin ab, ob eine fremde Ersatzkraft benötigt oder die Haushaltsführung und Kinderbetreuung durch ihre Schwiegermutter wahrgenommen werde; im Schreiben vom 29. August 1985 wurde dann die Schwiegermutter der Klägerin als Ersatzkraft - Berufsangabe: Hausfrau (arbeitslos) - genannt.

Nachdem die Beklagte bereits mit Schreiben vom 5. September, 20. September und 15. November 1985 den Antrag auf "Gewährung von Haushaltshilfe" abgelehnt hatte, verneinte sie einen solchen Anspruch durch (förmlichen) Bescheid vom 20. Januar 1986 mit der Begründung, daß nach den Richtlinien der Versicherungsträger als Kosten für Ersatzkräfte, die mit dem Betreuten verwandt oder verschwägert seien, nur die nachgewiesenen Fahrtkosten sowie der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3-

-3-

Nettoverdienstaufschlag erstattet werden könnten; diese Kosten seien den Angaben der Klägerin zufolge nicht angefallen.

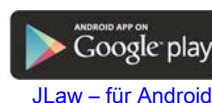
Die hiergegen erhobene, auf Gewährung von Haushaltshilfe für die Zeit vom 14. August bis zum 11. November 1985 gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) Nürnberg durch Urteil vom 14. August 1986 abgewiesen und ausgeführt: Nach § 185b Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), der über § 1237b Abs 1 Nr 5 RVO zur Anwendung komme, sei eine Kostenerstattung für Verwandte und Verschwägernte bis zum zweiten Grad nicht vorgesehen. Diese Norm verstoße entgegen der von der Klägerin vertretenen Auffassung auch nicht gegen Art 3 des Grundgesetzes (GG). Die Betreuung der Kinder durch die Schwiegermutter könne nicht gleichgesetzt werden mit der Betreuung durch eine fremde Hilfsperson; dieser sei keine unentgeltliche Hilfe zuzumuten. Wenn der Gesetzgeber hingegen bei Verwandten oder Verschwägerten nur die Erstattung der nachgewiesenen Fahrtkosten sowie eines etwaigen Verdienstaufschalles vorsehe, beruhe dies auf dem engen Verwandtschaftsverhältnis zwischen Betreuer und Betreutem.

Das SG hat durch Beschluß vom 22. Oktober 1986 mit Zustimmung der Beklagten die Sprungrevision zugelassen.

Gegen das Urteil des SG hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie trägt vor: § 185b Abs 2 Satz 3 RVO sei mit Art 3 GG und dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar. Die jetzige Regelung bringe in ihrer Generalisierung Ungerechtigkeiten, die der Gesetzgeber nicht berücksichtigt habe und die auch nicht mit einer "fami-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

liären Bindung" oder "sittlichen Verpflichtung" zu rechtfertigen seien. Die Zahlungen an die Schwiegermutter belasteten die Klägerin finanziell. Hingegen brauchte sie keine Zahlungen zu leisten, wenn sie eine fremde Person eingeschaltet hätte. Im Übrigen sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die Gestaltungsfreiheit bei benachteiligender Typisierung stark eingeengt (Hinweis auf BVerfGE 48, 227 ff). § 185b Abs 2 Satz 3 RVO verstoße außerdem gegen Art 6 GG, wonach jede Mutter Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft habe. Daraus könne aber keine kostenlose Leistungsverpflichtung eines Großelternteiles abgeleitet werden. Die Großfamilie gebe es nicht mehr. Heutzutage beschränkten sich die verwandtschaftlichen Beziehungen im wesentlichen auf Besuche. Die Schwiegermutter habe durch die einmonatige Übernahme der Betreuung den eigenen Haushalt vernachlässigt.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom
14. August 1986 sowie den Bescheid vom
20. Januar 1986 aufzuheben und die Beklagte
zu verurteilen, ihr "Haushaltshilfe vom
14. August bis 11. September 1985 zu
gewähren",

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Sozialgericht
zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

Nach § 1237b Abs 1 Nr 5 RVO umfassen die ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation ua Haushaltshilfe, wenn der Betreute wegen der Teilnahme an einer Maßnahme zur Rehabilitation außerhalb des eigenen Haushalts untergebracht und ihm aus diesem Grund die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist; Voraussetzung ist ferner, daß eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und im Haushalt ein Kind lebt, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. § 185b Abs 2 RVO, der nach § 1237b Abs 1 Nr 5 RVO gilt, bestimmt idF des Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz -KVKG- vom 27. Juni 1977 - BGBl I 1069), daß als Haushaltshilfe eine Ersatzkraft zu stellen ist (Satz 1) und, wenn keine Ersatzkraft gestellt werden kann oder Grund besteht, davon abzusehen, die Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten sind (Satz 2). Für Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grade werden nach Satz 3 der Norm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6-

-6-

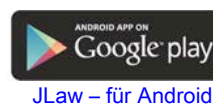
keine Kosten erstattet; jedoch kann die Krankenkasse - hier der zuständige Rentenversicherungsträger - die erforderlichen Fahrtkosten und den Verdienstausschlag erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

Die Klägerin kann mit ihrem bereits vor dem SG gestellten und in der Revisionsinstanz wiederholten Antrag, ihr Haushaltshilfe vom 14. August 1985 bis 11. September 1985 zu gewähren, nicht durchdringen. Dabei ist der Antrag auslegungsfähig und auch auslegungsbedürftig, zumal das Gericht über die erhobenen Ansprüche entscheidet, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein (§ 123 Sozialgerichtsgesetz -SGG- iVm §§ 165, 153 Abs 1 SGG). Soweit nämlich der Wortlaut des Antrages den Anschein erweckt, als begehre sie die Gewährung einer Haushaltshilfe, trifft dies nicht zu; vielmehr hat die Schwiegermutter der Klägerin in dem in Frage kommenden Zeitraum die Tätigkeiten einer Haushaltshilfe bereits verrichtet. Mit dem Antrag gemeint sein kann daher unter Berücksichtigung des Verwaltungsverfahrens, aber auch des erstinstanzlichen Urteils und Gesamtvorbringens der Klägerin nur die Erstattung der Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft in angemessener Höhe gemäß § 1237b Abs 1 Nr 5 RVO iVm § 185b Abs 2 Satz 2 aaO, zumal die Klägerin ihre Revision ausdrücklich "wegen Haushaltshilfekostenerstattung" eingelegt hat.

Die Klägerin erfüllt die Voraussetzungen des § 1237b Abs 1 Nr 5 RVO iVm § 185 Abs 2 aaO nicht. Vernachlässigt werden kann, daß § 185b Abs 2 Satz 1 RVO, wonach als Haushaltshilfe eine Ersatz-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7-

-7-

kraft zu stellen ist, den Krankenversicherungsträger - hier: den Rentenversicherungsträger - in erster Linie verpflichtet, die Leistung als Sachleistung zu erbringen (BSG SozR 2200 § 1237b Nr 5 mwN), und nur dann, wenn dies nicht möglich ist, oder Gründe vorliegen, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen, eine Kostenerstattung zulässt. Denn die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung haben von der Ermächtigung, die zur Gewährung von Haushaltshilfe benötigten Personen selbst anzustellen, bisher aus praktischen Gründen keinen Gebrauch gemacht; es wird auch in der Regel davon abgesehen, anstatt des Abschlusses von Dienstleistungsverträgen mit selbst gestellten Haushaltshilfen Beschäftigte anderer Einrichtungen unmittelbar in Anspruch zu nehmen. In der Praxis wird es somit dem Rehabilitanden überlassen, sich eine Haushaltshilfe selbst zu beschaffen. Er kann mithin die ihm entstandenen Kosten vom Rentenversicherungsträger fordern. Damit wird der die Haushaltshilfe betreffende Sachleistungsanspruch in einen Kostenerstattungsanspruch umgewandelt (vgl hierzu Mitteilungen der LVA Oberfranken und Mittelfranken 1982, Die Haushaltshilfe, eine ergänzende Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung, S 334, 347). Wenn aber die selbstbeschaffte Ersatzkraft mit dem Versicherten bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist, verbietet § 185b Abs 2 Satz 3 1. Halbsatz RVO grundsätzlich für diesen Personenkreis die Erstattung von Kosten, wie sie bei anderen Personen zu gewähren sind. Verschwägert bis zum zweiten Grad sind nach § 1590 Abs 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ua Schwiegereltern und Schwiegerkinder (Schwiegersohn, Schwiegertochter).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

8-

-8-

Im vorliegenden Rechtsstreit scheitert der Anspruch auf Kosten-
erstattung nach § 185b Abs 2 Satz 2 RVO daran, daß in der Zeit
des Heilverfahrens der Klägerin deren Schwiegermutter den Haus-
halt versorgt hat. Auf die Ausnahmeregelung des § 185b Abs 2
Satz 3 2. Halbsatz RVO, wonach die Krankenkasse - hier: der
Rentenversicherungsträger - die erforderlichen Fahrtkosten und
den Verdienstausfall unter bestimmten Voraussetzungen erstatten
kann, hat sich die anwaltlich vertretene Klägerin weder im Ver-
waltungsverfahren noch im anschließenden sozialgerichtlichen
Verfahren berufen und demzufolge auch vor dem erkennenden Senat
keinen Antrag in dieser Richtung gestellt.

Das von der Klägerin in den Mittelpunkt ihres Revisionsvorbrin-
gens gestellte Argument, § 185b Abs 2 Satz 3 1. Halbsatz RVO
verstoße gegen Art 3, Art 6 und Art 20 GG, vermag nicht zu über-
zeugen:

Die Vorschrift widerspricht insbesondere nicht dem allgemeinen
Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG. Dieses Grundrecht wäre nur
verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der
Sache ergebender oder sonst sachlich einleuchtender Grund für
eine gesetzliche Differenzierung nicht finden ließe, also die
Bestimmung als willkürlich bezeichnet werden müßte (BVerfGE 1,
14, 52; 14, 142, 150; 18, 121, 124; 23, 258, 263). Ein Verstoß
gegen Art 3 Abs 1 GG kann aber nicht darin gesehen werden, daß
für fremde Ersatzkräfte ein Kostenerstattungsanspruch besteht,
während für Verwandte oder Verschwägte bis zum zweiten Grad
grundsätzlich kein Erstattungsanspruch geltend gemacht werden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9-

-9-

kann. Zwar unterschied die ursprüngliche Fassung des § 185b Abs 2 Satz 2 RVO nicht zwischen fremden und verwandten oder verschwägerten Personen (vgl § 1 Nr 2 des Gesetzes zur Verbesserung von Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung - Leistungsverbesserungsgesetz - KLVG - vom 19. Dezember 1973, BGBl I 1925). Danach waren die Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten, wenn eine Ersatzkraft nicht gestellt werden konnte oder Grund bestand, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen. Der Gesetzgeber hat aber durch Art 1 § 1 Nr 12 KVKG mit Wirkung vom 1. Juli 1977 dem § 185b Abs 2 Satz 2 RVO den bereits erwähnten Satz 3, der den Erstattungsanspruch für Verwandte und Verschwägte grundsätzlich ausschließt, angefügt. Diese Entscheidung liegt im Rahmen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, der hier eine angemessene Interessenabwägung zwischen den Belangen des Versicherten und dessen Familienverband auf der einen Seite sowie der Versicherungsgemeinschaft andererseits vorgenommen hat. Das geht aus der Begründung des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung an (BT-Drucks 8/166 vom 11. März 1977 zu Art 1 § 1 Nr 11 - § 185b Abs 2 RVO) hervor, in der es heißt:

"Die durch das Leistungsverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 1973 (BGBl I S 1925) eingeführte Haushaltshilfe hat in der Öffentlichkeit Kritik in den Fällen hervorgerufen, in denen Angehörige von Versicherten für die Erfüllung einer aus der familienhaften Bindung bestehenden sittlichen Verpflichtung, Verwandten und Verschwägerten bei Krankheit Hilfe und Pflege zu leisten, eine Bezahlung zu Lasten der Versichertengemeinschaft erhalten.

Eine Einschränkung der Kostenerstattung für nahe Verwandte und Verschwägte ist daher geboten. Der letzte Halbsatz soll eine kostensparende Regelung im Einzelfall ermöglichen."



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#) - 10-

Die Grenzen zulässiger Typisierung sind auch nicht dadurch verletzt, daß für Verwandte oder Verschwägte über den zweiten Grad hinaus dieser Anspruch gleichwohl existiert. Wenn der Gesetzgeber diesen Personenkreis noch begünstigen will und eine strikte Abgrenzung vorsieht, liegt dies ebenfalls in seinem Ermessen (vgl BSG SozR 5870 § 2 Nr 46). Die Normierung ist vom Gericht nicht darauf zu überprüfen, ob der Gesetzgeber jeweils die gerechteste und zweckmäßigste Lösung gefunden hat (BVerfGE 3, 58, 135; 4, 7, 18; 19, 354, 367 f; BSG SozR 5870 § 2 Nrn 11, 42 und 46). Eine Verpflichtung des Gesetzgebers dergestalt, eine denkbare schonendere oder differenziertere Regelung zu formulieren – etwa die von der Klägerin vorgeschlagene Einbeziehung des Maßes der familiären Bindung, des Gesichtspunktes, ob der Hilfeleistende einen eigenen Hausstand hat, sowie der Dauer und Intensität der Hilfeleistung – besteht daher nicht (vgl BSG SozR 5870 § 2 Nr 46).

§ 185b Abs 2 Satz 3 1. Halbsatz RVO verletzt auch nicht Art 6 Abs 1 GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Denn dieser verfassungsrechtliche Schutzauftrag führt nicht dazu, daß der Staat jegliche die Familie betreffende Belastung auszugleichen hat (vgl BVerfGE 23, 258, 264). Die angegriffene Norm verstößt – entgegen der Auffassung der Klägerin – weiterhin nicht gegen Art 6 Abs 4 GG. Wie das BVerfG wiederholt ausgeführt hat, beinhaltet diese Norm den bindenden Auftrag an den Gesetzgeber, jeder Mutter Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft zukommen zu lassen (BVerfGE 60, 68, 74 mwN). Auch wenn dieses Schutzgebot das Ziel und die Tendenz verfolgt, den Gesetzgeber zu verpflichten, wirtschaftliche Bela-

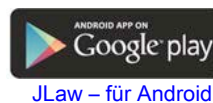


stungen der Mütter, die im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft und Mutterschaft stehen, auszugleichen, so folgt daraus nicht, daß der Gesetzgeber gehalten wäre, jede mit der Mutterschaft zusammenhängende Belastung auszugleichen (BVerfG aaO). Weiterhin hat das BVerfG in bezug auf Art 6 Abs 4 GG ausgesprochen, daß der Gesetzgeber bei der Verwirklichung positiver Schutz- und Fürsorgepflichten nicht zu stark in seiner Gestaltungsfreiheit eingeengt werden darf und daß er insbesondere im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit bestimmen kann, auf welche Weise er den ihm aufgetragenen Schutz der Ehe verwirklichen will (BVerfGE 37, 121, 127).

Dieser verfassungsrechtlichen Rechtsprechung trägt die strittige Norm hinreichend Rechnung. So hat der Versicherte unter den Voraussetzungen des § 185b Abs 2 Satz 2 RVO das Recht, die Ersatzkraft selbst auszuwählen; er hat dann einen Kostenerstattungsanspruch gegen den Träger der Rentenversicherung bzw Krankenversicherung. Falls der Versicherte aber beispielsweise kein Vertrauen zu Fremden hat, steht ihm auch die Möglichkeit offen, Verwandte oder Verschwägte als Haushaltshilfe einzusetzen. Sogar für diesen Personenkreis existiert nach § 185b Abs 2 Satz 3 2. Halbsatz RVO ausnahmsweise ein Erstattungsanspruch, der die erforderlichen Fahrtkosten und den Verdienstausschlag erfaßt. Dessen Gewährung liegt allerdings im Ermessen des Trägers der Heilmaßnahme. Durch das vorhandene Regelungsnetzwerk ist also hinreichend sichergestellt, daß - wie sich auch der Versicherte bei der Auswahl der selbstbeschafften Ersatzkraft im Einzelfall entscheiden mag - die Weiterführung des Haushaltes und die Betreuung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-12-

der Kinder gewährleistet ist und die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden.

Die von der Klägerin beanstandete Regelung verletzt schließlich auch nicht das Rechtsstaatsprinzip (Art 20 Abs 1 GG). Gegen diesen Grundsatz (Art 20 Abs 1 GG) könnte die angegriffene Regelung allenfalls verstoßen, wenn sie mit dem Vertrauensprinzip unvereinbar wäre (vgl BVerfGE 63, 312, 328 ff). Dies ist aber weder erkennbar, noch wurde eine derartige Verletzung von der Klägerin dargelegt.

Die Sprungrevision konnte deshalb keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)